

ZEUGNISERLÄUTERUNG (*)



1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES (1)

Reife- und Diplomprüfungszeugnis der Höheren Lehranstalt für Landtechnik

(1) In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES (2)

(2) Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Die Absolventinnen und Absolventen der Höheren Lehranstalt für **Landtechnik** können ingenieurmäßige Tätigkeiten auf dem Gebiet Maschinenbau, insbesondere Landtechnik planen und durchführen. Sie können natur- und formalwissenschaftliche, landwirtschaftliche, technische sowie wirtschaftliche Sachverhalte unter Verwendung fachspezifischer Begriffe in der Unterrichtssprache sowie in Englisch mündlich und schriftlich kommunizieren.

Sie können die Bedeutung und die Wechselwirkungen von Kultur, Gesellschaft, Natur und Technik sowie Wirtschaft und Recht analysieren und interpretieren, einfache Rechtsfragen aus unterschiedlichen Sichtweisen klären, wesentliche Bestimmungen des Arbeits- und Gewerberechts erläutern und im beruflichen Umfeld einsetzen sowie die grundlegenden fachrichtungsbezogenen Rechtsvorschriften und Bestimmungen anwenden.

Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, moderne Informationstechnologien sicher und kompetent im beruflichen Alltag anzuwenden und an den technologischen Entwicklungen einer vernetzten Gesellschaft teilzuhaben.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen insbesondere über fachliche Kompetenzen und Fertigkeiten, um

- landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Anlagen zu entwickeln und zu konstruieren sowie maschinenbauliche Komponenten und Systeme zu berechnen und zu konstruieren;
- Komponenten der Elektro- und Automatisierungstechnik in landwirtschaftliche Maschinen auszulegen und sie in das Gesamtsystem einzubinden sowie technische Untersuchungen und Prüfaufgaben durchzuführen;
- die Fertigung von maschinenbaulichen Teilen und Landmaschinen zu planen und zu steuern;
- unterschiedliche Bodenbearbeitungssysteme, Sä- und Düngetechnik sowie Funktionsweise und Aufbau der Erntetechnik zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden;
- technische Abnahmen und Kontrollen durchzuführen sowie technische Projekte zu steuern und zu dokumentieren.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über wirtschaftliche Kompetenzen und Fertigkeiten in der Unternehmensführung, um

- die Struktur des Jahresabschlusses zu beschreiben, aus betriebswirtschaftlichen Kennzahlen Schlussfolgerungen zu ziehen, eine Einnahmen-Ausgabenrechnung durchzuführen und die Ergebniswirksamkeit von Geschäftsfällen auf den Jahresabschluss zu beurteilen;
- steuerrechtliche Aspekte und die wesentlichen Arten der Unternehmensfinanzierung zu erläutern, einfache Liquiditätspläne zu erstellen sowie die gesetzlichen Personalnebenkosten und den Aufbau einfacher Lohn- und Gehaltsabrechnungen zu erklären;
- den Prozess einer Unternehmensgründung und die Funktionsweisen von Marketing-Instrumenten zu erläutern;
- die wesentlichen Unternehmensbereiche und Abläufe im Unternehmen hinsichtlich Stärken und Schwächen zu charakterisieren;
- die Ziele der Nachhaltigkeit sowie Nutzungskonflikte und Ökokrisen volkswirtschaftlich sowie im Rahmen der globalen Entwicklung zu erläutern;
- Teilbereiche eines Qualitätsmanagementsystems für ein Unternehmen zu planen, die Dokumentation zu erstellen sowie die Bedeutung von Audits und Qualitätszertifikaten zu erläutern;
- Projekte in Teams zu planen, umzusetzen und zu dokumentieren sowie anhand von Ergebnissen zu evaluieren.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über personale und soziale Kompetenzen, um

in ihren verschiedenen Rollen verantwortungsbewusst zu agieren und die Konsequenzen ihres Handelns einzuschätzen und zu reflektieren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertschätzend zu führen und in betriebliche Prozesse zu integrieren.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND (3)

Tätigkeitsfelder

Einsatz in Tätigkeitsfeldern mit hohem Maß an Eigenverantwortung in der Entwicklung und Produktion des Maschinenbaues, der Landmaschinentechnik, des Fahrzeug- und Anhängerbaues, des Landmaschinenhandels, der Umweltberatung und in der ländlichen Entwicklung, im öffentlichen Dienst von Bund, Länder und Gemeinden sowie in der land- und forstwirtschaftlichen Beratung der Landwirtschaftskammern.

Selbstständige Ausübung reglementierter Berufe (siehe auch www.gewerbeordnung.at):

Das Gewerbe der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) kann nach einer mindestens sechsjährigen fachlichen Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im betreffenden Fachgebiet und nach erfolgreich abgelegter Befähigungsprüfung angetreten werden. Auf Grund der Liberalisierung der Gewerbeordnung ist Zugang zu fast allen Meisterprüfungen und Befähigungsnachweisprüfungen bei

Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zur Gewerbeausübung gegeben. Die Unternehmerprüfung entfällt.

(3) Falls gegeben

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass).

Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: http://europass.cedefop.europa.eu und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses Staatlich anerkannte Bildungsinstitution; Adresse siehe Zeugnis zuständig ist Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses Bewertungsskala/Bestehensregeln EQR/NQR 5 1 = Sehr gut (hervorragende Leistung) ISCED 55 2 = Gut (generell gute Leistung) 3 = Befriedigend (ausgewogene Leistung) 4 = Genügend (Leistung entsprechend den Minimalkriterien) 5 = Nicht genügend (Minimalkriterien nicht erfüllt) Darüber hinaus gibt es noch folgende Gesamtkalküle für die Reifeund Diplomprüfung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden Internationale Abkommen Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Dieses Zeugnis berechtigt gemäß Land- und forstwirtschaftlichem Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit von

Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität und einer Akademie, gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/162 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Kollegs, gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges sowie gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Pädagogischen Hochschule einschließlich der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien.

- Reifezeugnissen, BGBI. Nr. 44/1957
- Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, Abschnitt IV, BGBI. III Nr. 71/1999
- Die mit diesem Zeugnis abgeschlossene Ausbildung ist ein reglementierter Ausbildungsgang gemäß Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU. Das Ausbildungsniveau entspricht Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie.

Rechtsgrundlage

Lehrplanverordnung, BGBI. II Nr. 201/2016 idgF; Prüfungsordnung BMHS, BGBI. II Nr. 177/2012 idgF.

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Zeugnisses

- 1. Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplanes an einer Höheren Lehranstalt für Landtechnik mit abschließender Reife- und Diplomprüfung:
- Externistenverfahren gemäß Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979 idgF.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Positiver Abschluss der 8. Schulstufe – gegebenenfalls Aufnahmeprüfung;

Ausbildungsdauer: 5 Jahre;

Dauer von Betriebspraktika: Pflichtpraktikum insgesamt 22 Wochen während der Ferien;

Bildungsziele: Intensive fünfjährige Berufsausbildung in allgemeinbildenden, fachtheoretischen und fachpraktischen landwirtschaftlichen, technischen sowie wirtschaftlichen Unterrichtsgegenständen. Vermittlung von Methoden, Kompetenzen und Fertigkeiten, die Absolventinnen und Absolventen sowohl zur unmittelbaren Ausübung eines gehobenen Berufes auf den Gebieten der Landwirtschaft sowie Landtechnik oder auf verwandten Gebieten als auch zur Aufnahme eines wissenschaftlichen Studiums befähigen. Wesentliche Ziele sind Fachkompetenz, personale und soziale Kompetenzen, unternehmerisches Denken und Handeln, Fähigkeit der beruflichen Mobilität und Flexibilität, Kritikfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit, soziales Engagement, Kreativität, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit in der Unterrichtssprache und in mindestens einer Fremdsprache, Lernkompetenz und Bereitschaft zu permanenter Weiterbildung.

Unterrichtsgegenstände: Siehe Stundentafel im Reife- und Diplomprüfungszeugnis;

Weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: http://www.zeugnisinfo.at und http://www.bildungssystem.at

Nationales Europass Zentrum: europass@oead.at

Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien